
BEITRAGSORDNUNG

DES

VEREINS

STEUERRECHTSWISSENSCHAFTLICHE VEREINIGUNG HEIDELBERG E.V.

VOM 13. APRIL 2018

PRÄAMBEL

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Steuerrechtswissenschaftliche Vereinigung Heidelberg e.V.“ vom 13.04.2018 hat zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung vom 13.04.2018 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 BEITRAGSHÖHE

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden folgende Mindestbeiträge erhoben:

a) Schüler, Studenten, wiss. Mitarbeiter, Doktoranden und Referendare	5,00 €
b) sonstige natürliche Personen	50,00 €
c) juristische Personen und Personenvereinigungen (z.B. Unternehmen, Sozietäten)	500,00 €.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 ZAHLUNG UND FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

1. ¹Die fälligen Mitgliedsbeiträge gemäß § 1 Abs. 1 sind durch Banküberweisung oder Lastschriftermächtigung zu begleichen. ²Anfallende Transaktionskosten sind von den Mitgliedern zu tragen.
2. Der Mitgliedsbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 wird als Jahresbeitrag in einer Summe jeweils zum 1. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. ¹Bei Neumitgliedern, die im Laufe des Jahres dem Verein beitreten, ist der gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlende Beitrag zum 1. des auf den Beitritt folgenden Monats fällig. ²Gemäß § 3 Abs. 4 S. 3 der Vereinssatzung ist für das Jahr des Vereinsbeitritts der ungekürzte Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 3 VEREINSKONTO

Überweisungen auf andere Konten als das Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Heidelberg, den 13.04.2018

Heidelberg, den 13.04.2018

Heidelberg, den 13.04.2018

1. Vorsitzender

Schatzmeister

Protokollführer